



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7 Fragen*

Inhaltsverzeichnis zu diesem Modul

7	FRAGEN*	1
7.1	EASY SAVE	2
7.1.1	Fall 1	2
7.1.2	Fall 2	2
7.1.3	Fall 3	2
7.1.4	Fall 4	3
7.1.5	Fall 5	3
7.1.6	Fall 6	4
7.2	CONTROL	4
7.2.1	Fall 7	4
7.2.2	Fall 8	4
7.2.3	Fall 9	5
7.2.4	Fall 10	5
7.2.5	Fall 11	5
7.3	RUDI RUCHLOS ENTERPRISES	5
7.3.1	Fall 12	5
7.3.2	Fall 13	6
7.4	AUFTRAGSBEARBEITUNG FÜR BZS	7
7.4.1	Fall 14	7
7.4.2	Fall 15	7
7.4.3	Fall 16	8
7.4.4	Fall 17	8
7.4.5	Fall 18	8
7.4.6	Fall 19	9
7.4.7	Fall 20	9
7.4.8	Fall 21	10
7.4.9	Fall 22	10
7.4.10	Fall 23	10

*** BEACHTEN SIE BITTE: SIE LESEN ÜBUNGSBEISPIELE. SÄMTLICHE NAMEN SIND FREI
ERFUNDEN. ÄHNLICHKEITEN MIT BESTEHENDEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN
PERSONEN WÄREN REIN ZUFÄLLIG UND ENTBEHRTEN JEDLICHER FAKTISCHEN
GRUNDLAGE.**



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7.1 Easy Save

Die Bank in Zürich-Schwammendingen (BZS) kauft von der Firma SAVE AG einen Moon-Server vom Typ 'Moonlight'. Die Firma SAVE testet den Server in ihren Geschäftsräumen. Der Server funktioniert.

7.1.1 Fall 1

Die Firma SAVE stellt den Server zum Versand an die BZS ins Lager. Das Lager wird durch einen Wasserrohrbruch unter Wasser gesetzt. Der Server geht kaputt. Wer trägt den Schaden ?

7.1.2 Fall 2

Die Firma SAVE beauftragt die Firma Speedy-Transport mit der Lieferung an die BZS. Die BZS bestätigt den Empfang auf dem Lieferschein und transportiert den Server von der Rampe in den Server-Raum. Der Server wird an den Strom angeschlossen und eingeschaltet. Es gehen keine Lichter an, d.h.: der Server funktioniert nicht. Wer trägt den Schaden ?

7.1.3 Fall 3

Die BZS kauft von der Firma SAVE einen Moon-Server vom Typ 'Moonlight' mit dem vorinstallierten Programm 'Easy Save' (Man spricht hier von einem sogenannten Werkexemplar der Software 'Easy Save'; vgl. später im Seminar). Die Firma SAVE ladet nach dem Funktionstest ihre Back-up-Software 'Easy Save' auf den Server. Der Server und das Programm funktionieren: 'Easy Save' kann angesprochen werden.

Speedy-Transport liefert den Server an die BZS. Die BZS bestätigt den Empfang und transportiert den Server von der Rampe in den Server-Raum. Der Server wird an die Stromversorgung angeschlossen. Der Autotest funktioniert. Die Lichter gehen an. Der



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

Server wird mit dem Netzwerk verbunden. 'Easy-Save' funktioniert nicht. Nennen Sie mögliche Ursachen ! Wer trägt den Schaden ?

7.1.4 Fall 4

Die BZS hat ein Netzwerk von DEC-Maschinen, welche aus applikatorischen Gründen nur unter der *vorletzten* Version von DEC-Unix laufen dürfen. Der Server 'Moonlight' und die Applikation 'Easy Save' brauchen die aktuelle Version von SCO-Unix. Die Netzwerkintegration soll über einen TCP/IP-Stack erfolgen. Sowohl die DEC-Maschinen unter DEC-UNIX als auch der Server 'Moonlight' mit der Applikation 'Easy Save' können den gewählten TCP/IP-Stack ansprechen. Trotzdem können die DEC-Maschinen nicht mit 'Easy Save' automatisch gesaved werden. Möglicherweise nutzen beide UNIX-Betriebssysteme unterschiedliche Features der gleichen UNIX-Request-For-Comments (RFCs). Wer trägt den Schaden ?

7.1.5 Fall 5

Die BZS kauft daraufhin ein Werkexemplar (vgl. später im Stoff) der aktuellen Novell-Version und eine Zusatzlizenz für eine Novell-Erweiterung von 'Easy Save'. Danach stellt die BZS fest, dass die Novell-Version *entgegen der ausdrücklichen Zusicherung von Novell* Kompatibilitätsprobleme mit der eingesetzten (vorletzten) Version von DEC-UNIX hat. Die BZS gibt das Werkexemplar der aktuellen Novell-Version gegen Rückerstattung der bezahlten Lizenzgebühr zurück. Kann die BZS auch die Zusatzlizenz für die Novell-Erweiterung von 'Easy-Save' zurückgeben (unter Rückerstattung der Lizenzgebühr) ?



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecommingieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7.1.6 Fall 6

Die Firma SAVE teilt der interessierten Kundschaft mit, dass 'Easy Save' unter SCO Unix künftig nicht mehr betreut werden wird. Alle Kunden werden eingeladen, die neue Version von 'Easy Save' unter Windows NT zu einem leicht ermässigten Preis zu beziehen.

7.2 Control

Die BZS kauft von SAVE auf einer CD das Programm 'Control' für das Messen der Performance (Netzwerk, Server) beim Back-up.

7.2.1 Fall 7

Die BZS ladet das Programm 'Control' auf jede der 100 DEC-Maschinen.
Ist das erlaubt? Welche Konsequenzen hat dieses Vorgehen?

7.2.2 Fall 8

Die BZS ladet das Programm 'Control' auf den Server. Von jeder DEC-Maschine kann man auf den Server zugreifen.
Ist das erlaubt? Welche Konsequenzen hat dieses Vorgehen?



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7.2.3 Fall 9

Das Programm 'Control' wird nur vom System-Engineer verwendet, nämlich im Büro auf dem Desktop und auf dem Notebook für unterwegs.
Ist das erlaubt? Welche Konsequenzen hat dieses Vorgehen?

7.2.4 Fall 10

Die BZS verkauft das Programm weiter.
Ist das erlaubt? Welche Konsequenz hat dieses Vorgehen?

7.2.5 Fall 11

Der System-Engineer der BZS, Michael Hauri, hat mittels EXCEL eine Reihe von statistischen und graphischen Aufbereitungen erstellt, mit welchen die Daten des Programms 'Control' weiter ausgewertet werden können. Michael Hauri bietet die von ihm ausprogrammierten Funktionen und Auswertungen der Firma SAVE zum Kauf an.
Darf man dies? Warum?

7.3 Rudi Ruchlos Enterprises

7.3.1 Fall 12

Ein Jahr nach der Installation der Programme 'Easy Save' und 'Control' erhält die BZS von Rechtsanwalt John Smart einen Brief mit im wesentlichen folgendem Inhalt:



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

„Die Firma Rudi Ruchlos Enterprises hat mich mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. Meine Mandantin ist Urheberin wesentlicher Teile der Produkte 'SAVE' und 'Control' und hat sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur Bezahlung aller ihrer Ausstände vorbehalten. Die Firma SAVE hat ihre Verbindlichkeiten gegenüber meiner Mandantin nicht erfüllt. Demgemäss verbietet Ihnen meine Mandantin jegliche Verletzung ihrer Urheberrechte.“

Geben Sie bitte eine Beurteilung der Lage der BZS ab.

7.3.2 Fall 13

Rechtsanwalt John Smart informiert auch die Hausbank der Firma SAVE. Daraufhin kündigt die Hausbank der Firma SAVE die gewährten Kredite. Als Folge kann die Firma SAVE ihre Angestellten nicht mehr bezahlen und meldet Konkurs an. Die fähigen MitarbeiterInnen der Firma SAVE werden vom Konkurrenten StorageTechnologies übernommen. Sämtliches Mobililiar inkl. Dokumentation wird vom Konkursamt beschlagnahmt. Das Konkursamt anerkennt die Klage der 'Rudi Ruchlos Enterprises'. Somit sind die Urheberrechte der Firma SAVE an den Programmen 'Easy Save' und 'Control' nur noch im Konsens mit der Firma Rudi Ruchlos Enterprises verwertbar. Die Firma Rudi Ruchlos Enterprises bietet der Konkursverwaltung der Firma SAVE für sämtliche, der Firma SAVE verbliebenen Urheberrechte eine Pauschale von CHF 50'000. Der Konkursverwaltung liegt kein anderes Angebot vor. Deshalb überträgt sie die betreffenden Urheberrechte an die Firma Rudi Ruchlos Enterprises.

Rechtsanwalt John Smart verlangt von der BZS einen Betrag von CHF 0,3 Mio. aus der unberechtigten Nutzung ihrer Urheberrechte. John Smart erklärt, dass 'Rudi Ruchlos Enterprises' die Programme 'Easy Save' und 'Control' weder warten noch weiterführen wird. Die 'Rudi Ruchlos Enterprises' verbietet weiterhin allen die Nutzung der von ihr produzierten Teile der Programme 'Easy Save' und 'Control' und bietet ihre Urheberrechte für die gesamten Pakete auf dem Markt für weitere CHF 1,2 Mio. an. Beurteilen Sie bitte die betriebswirtschaftlichen Optionen der BZS.



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecommunicationsingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7.4 Auftragsbearbeitung für BZS

Die Bank in Zürich-Schwammendingen (BZS) entschliesst sich, die Abwicklung ihrer Börsenaufträge bis zur EBS-Schnittstelle mit einer neuen EDV-Lösung zu unterstützen.

7.4.1 Fall 14

Die BZS beauftragt die 'International Consulting Group' (ICG) mit einer Vorstudie. Die Vertragsverhandlungen erfolgen durch den Senior Consultant des Zürcher Sitzes der ICG, Dr. Harry Pfiff. Der Beratungsauftrag wird fest für 50 Beratertage erteilt. Er umfasst Projektleitung und alle nötigen Untersuchungen. Als Projektleiter wird Dr. Harry Pfiff eingesetzt. Das Honorar für einen Beratertag beträgt CHF 2'600 plus Spesen. Die ICG macht sich ans Werk, definiert ein Vorgehen und macht erste Befragungen. Dr. Pfiff wird von Walti Schnäpperli, einem frischgebackenen, einmal gefalteten HSG-Absolventen begleitet. Dr. Pfiff erscheint bei der BZS zunehmend weniger, am Schluss nur noch sporadisch. Denn die Hauptarbeit wird durch Walti Schnäpperli gemacht. Dieser ist immer gut gekleidet, kann besser englisch als deutsch und macht schöne Folien. Die BZS hat jedoch den Eindruck, dass Walti Schnäpperli vom Bankgeschäft wenig versteht und nicht recht vom Fleck kommt.

Was raten Sie der BZS ?

7.4.2 Fall 15

Im Vertrag mit der 'International Consulting Group' wird festgehalten, dass sämtliche Arbeiten durch Dr. Harry Pfiff zu erbringen sind.

Wie wäre die Rechtslage, wenn jetzt Walti Schnäpperli erscheinen und anstelle von Dr. Harry Pfiff arbeiten würde ?



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

7.4.3 Fall 16

Den Vertragsparteien ist klar, dass Dr. Harry Pfiff im Bereich Telekommunikation zuwenig Kenntnisse hat. Deshalb wird im Vertrag zwischen der BZS und der ICG festgehalten, dass die ICG für Fragen der Telekommunikation eine ihr geeignet erscheinende Person beiziehen könne. Deshalb tritt in der Folge im Projekt ein Telecom-Ingenieur ETH/MIT auf. In der späteren Realisierung stellt sich heraus, dass das vom Telecom-Ingenieur konzipierte Vorgehen trotzdem nicht funktioniert. Der bestens ausgewiesene Telecom-Ingenieur hat einen fahrlässigen Fehler gemacht. Kann die ICG dafür haftbar gemacht werden ?

7.4.4 Fall 17

Die BZS will ihr neues Auftragsbearbeitungssystem unter Verwendung objekt-orientierter Technologien entwickeln. Ihr fehlt das Know-How. Lukas Sury, ein früherer Angestellter, hat sich vor zwei Jahren selbständig gemacht und ist spezialisiert auf objekt-orientierte Technologien und auf Oracle-Datenbanken und -Applikationen. Die BZS stellt Lukas Sury für CHF 1'800 pro Tag à 8 Std. bei einer durchschnittlichen Auslastung von 3 Tagen pro Woche ein. Lukas Sury erstellt einen Prototyp und rechnet monatlich ab. Nach 14 Monaten macht die AHV eine Revision bei der BZS und stellt fest, dass die BZS und Lukas Sury keine Sozialversicherungsbeiträge (13,1 %) abgeführt haben. Die AHV eröffnet ein Strafverfahren gegen die BZS und fordert von dieser die gesamten Sozialversicherungsbeiträge plus Verzugszinsen. Die BZS bezahlt die offenen Rechnungen von Lukas Sury nicht und erklärt Verrechnung für 50 % der Sozialversicherungsbeiträge.

Was könnte Lukas Sury im Gegenzug von der BZS fordern ?

7.4.5 Fall 18



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

Lukas Sury ist nicht selbständig, sondern von der eigenen GmbH (Lukas Sury GmbH) angestellt.

Die BZS ist mit dem Prototyp an sich zufrieden, möchte aber die eigentliche Entwicklung mit einem grösseren, wirtschaftlich stärkeren Partner als Generalunternehmer, der Firma 'Software Factory AG' realisieren. Die Lukas Sury GmbH erhält von der Software Factory AG einen Coaching-Auftrag. Die Software Factory AG fakturiert der BZS die gesamten Aufwände (inklusive jener der Lukas Sury GmbH). Mit dem eingehenden Geld bezahlt die 'Software Factory AG' ihre eigenen Angestellten, die Forderungen der Lukas Sury GmbH bleiben zunehmend unbezahlt. Schliesslich muss die Software Factory AG ihre Bilanz deponieren. Die unbezahlten Forderungen der Lukas Sury GmbH addieren sich auf CHF 137'320. Lukas Sury hat also mindestens ein halbes Jahr 'gratis' gearbeitet.

Was raten Sie der Lukas Sury GmbH ?

7.4.6 Fall 19

Die BZS ist mit dem Prototyp, den Lukas Sury erstellt hat, nicht zufrieden. Die BZS wollte eigentlich eine graphische Benutzeroberfläche, aber Lukas Sury entschied sich aus sachlichen, objektiv-gerechtfertigten Gründen gegen einen solchen 'graphischen Firlefanz'. Der Aufbau der Graphiken hätte zuviel Rechenkapazität belegt. Tatsächlich ist die von Lukas Sury erstellte Lösung viel besser. Allerdings machte Sury's Alleingang den EDV-Chef der BZS, Köbi Hinz, staubig. Deshalb stoppte die BZS sämtliche Zahlungen an die Lukas Sury GmbH.

Ist dies erlaubt ? Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die BZS Lukas Sury angestellt hätte ?

7.4.7 Fall 20

Die BZS möchte die Auftragsbearbeitung in der exotischen, veralteten Programmiersprache Sybillungus programmieren lassen. Lukas Sury, ein ausgewiesener EDV-Spezialist, weiss, dass dies ein Unsinn ist, wendet sich aber nicht gegen dieses Ansinnen, denn die BZS ist ja der Chef und wenn die BZS Sybillungus will, dann



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

bekommt sie halt Sybillungus. Der Auftrag ist ja profitabel. Als die BZS ihren Fehler erkennt, blockiert sie alle Zahlungen an die Lukas Sury GmbH.
Darf Sie das ? Wie ist die Rechtslage ?

7.4.8 Fall 21

Die Lukas Sury GmbH hat im Auftrag die Fälligkeit ihres Honorars nicht speziell geregelt. Sie stellt nach 3 Monaten die erste Rechnung. Die BZS zahlt nicht und teilt mit, sie werde erst nach Abschluss des Auftrages bezahlen.
Darf die BZS diesen Standpunkt einnehmen ?

7.4.9 Fall 22

Lukas Sury steht kurz vor dem Abschluss einer wichtigen Teilphase. Es wäre schwierig aber mit etwas Einsatz dennoch möglich, Lukas Sury jetzt zu ersetzen. Da die BZS zur Zeit noch nicht bezahlen will, hängt es Lukas Sury aus und er kündigt den Auftrag mit sofortiger Wirkung.
Darf Lukas Sury dies tun ? Wird die Lukas Sury GmbH deswegen schadenersatzpflichtig ?

7.4.10 Fall 23

Könnten die BZS und Lukas Sury so handeln, wenn er von der BZS angestellt wäre ?
Wäre ein Angestellter Lukas Sury der BZS schadenersatzpflichtig ?

Aufgrund der Fehlentscheidung im Zusammenhang mit Sybillungus entscheidet sich die BZS, die EDV-technischen Entscheide an den Vertragspartner abzugeben. Von nun an spezifiziert die BZS nur noch die Resultate und äussert sich nicht mehr zum Lösungsweg.